
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) erworben. Ich bin bereit, diesen Studierenden auch die Möglichkeit der gleichzeitigen Erwerbung des akademischen Grades eines Diplom-Volkswirts durch Ablegung einer erweiterten Prüfung zu geben, bei der die neue Diplomprüfungsordnung für Volkswirte entsprechend zu berücksichtigen ist. Ich stelle anheim, mir gegebenenfalls geeignete Vorschläge für die Durchführung dieser erweiterten Prüfung zu machen.

c) Studierende der Staatswissenschaften an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, die am Ende des Sommersemesters 1938 das erste Rigorosum bestanden haben, können ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen am Ende des Wintersemesters 1939/40 mit dem zweiten Rigorosum abschließen. Ziffer 1 b Absatz 2 gilt entsprechend.

d) Studierende der Staatswissenschaften an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, die bereits im sechsten oder einem höheren Semester stehen, beenden ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen.

e) Studierende der Staatswissenschaften an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, die mit dem Sommersemester 1939 in ihr viertes anrechenbares Studiensemester treten, müssen ihr Studium nach den neuen Bestimmungen durchführen.

f) Studierende der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel in Wien können innerhalb einer bis zum Ablauf des Sommersemesters 1940 währenden Übergangszeit ihr Studium gemäß den bisherigen Bestimmungen durchführen und beenden. Die Abnahme von Zwischenprüfungen ist jedoch nach dem 1. April 1939 nicht mehr möglich.

2. Nachdem durch § 4 der Diplomprüfungsordnung Kandidaten, die ihr Studium auf einen bestimmten Spezialberuf abstellen und deshalb Kenntnisse in besonderen Wissenschaftszweigen nachzuweisen wünschen, die Möglichkeit zu einer erweiterten Prüfung gegeben worden ist, ist für bestehende Sonderprüfungsordnungen kein Raum mehr. Ich setze deshalb mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 ab folgende Sonderprüfungsordnungen außer Kraft:

- a) die Ordnung der Zusatzprüfung für Diplom-Handelslehrer in den Schreibfächern und der Bürowirtschaftslehre an der Wirtschaftshochschule in Berlin vom 4. September 1928,
- b) die Ordnung der Seminarabschlussprüfung in Bürowirtschaftslehre an der Universität Frankfurt a. M. und an der Handelshochschule in Königsberg,
- c) die Prüfungsordnungen für versicherungswissenschaftliche Sachverständige an der Technischen Hochschule in Berlin, der Wirtschaftshochschule in Berlin sowie an den Universitäten Berlin, Göttingen, Frankfurt a. M., München, Erlangen, Würzburg, Gießen, Hamburg und an der Technischen Hochschule in Dresden, soweit

die wirtschaftlich-juristische bzw. allgemeine (verwaltende) Klasse in Frage kommt.

Der Nachweis gründlicher Kenntnisse auf dem Gebiete des Versicherungswesens kann künftig im Rahmen der erweiterten Diplomprüfung für Volkswirte und Kaufleute erbracht werden.

3. Durch Runderlaß vom 18. Februar 1938 — W J 501 E IV — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 108) habe ich die Übergangszeit, während deren es den Kandidaten freistehen soll, sich nach der bisherigen oder nach der neuen Prüfungsordnung prüfen zu lassen, bis zum 30. September 1939 verlängert. Diese Anordnung schließt nicht aus, daß auch nach dem 30. September 1939 Prüfungen auf Grund der bisherigen Prüfungsordnung abgenommen werden können, sofern die Meldungen bis zum 31. August 1939 eingegangen sind. Auch können Kandidaten, welche die Prüfung nach der alten Prüfungsordnung nicht bestanden haben, die Prüfung nach dem 30. September 1939 auf Grund der bisherigen Prüfungsbestimmungen wiederholen.
4. Es ist mir die Anregung zugegangen, für die Durchführung der neuen Diplomprüfungsordnung für zwei Semester Übergangsmöglichkeiten dadurch zu schaffen, daß die Ablegung je einer vierstündigen Klausur in Betriebstechnik und Statistik erst von den Kandidaten zu verlangen ist, die sich für das Wintersemester 1939/40 zur Prüfung melden. Da nach den Ausführungsbestimmungen die Übungsscheine erst zwei Semester vor der Prüfung erworben sein müssen, ist die erbetene Übergangsbestimmung nicht erforderlich.
5. Ich erkläre mich ausnahmsweise damit einverstanden, daß für die erste nach der neuen Diplomprüfungsordnung für Volkswirte und Kaufleute stattfindende Prüfung eine praktische Tätigkeit von vier Monaten als ausreichend anerkannt wird.

Abschließend erfuhe ich, mir über die mit der neuen Prüfungsordnung gemachten Erfahrungen zum 1. April 1940 ausführlich zu berichten.

Dieser Runderlaß wird nicht im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.²⁾

Berlin, den 10. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen einschl. Österreich (ohne Braunschweig und Tetschen-Liebwerd). — W J 1100.

²⁾ Aus besonderem Anlaß nachträglich veröffentlicht.